



# Einbürgerungsreglement

der Bürgergemeinde Duggingen  
vom 18. November 2019

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Duggingen gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018, beschliesst:

## A. Geltungsbereich

### § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Duggingen.
- <sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. Voraussetzungen der Einbürgerung

### § 2 Niederlassung

- <sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
  - a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
  - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- <sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- <sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
- <sup>4</sup> Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.
- <sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- <sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis der Niederlassung oder einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden.

### § 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und –verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

### § 4 Minderjährige

<sup>1</sup> In die Einbürgerung werden in der Regel minderjährige Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser bzw. diesem zusammenleben.

<sup>2</sup> Minderjährige können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

<sup>3</sup> Minderjährige nach Absatz 2, müssen für den Erwerb des Bürgerrechts zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## C. Anspruch auf Einbürgerung

### § 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes Basel-Landschaft sowie dieses Reglements erfüllt sind, für Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist.

## D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

### § 6 Voraussetzung und Verfahren

- <sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- <sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Duggingen bereits besitzt, verliehen werden.
- <sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.
- <sup>4</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

## E. Verfahren

### § 7 Gesuchseinreichung

- <sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### § 8 Prüfung der Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
- <sup>2</sup> Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

## § 9 Abstimmung

- <sup>1</sup> Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- <sup>2</sup> Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung. 1/4 der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung beschliessen.
- <sup>3</sup> Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## § 10 Abstimmungsprotokoll

- <sup>1</sup> Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

# F. Gebühren

## § 11 Bemessung und Umfang

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 CHF.
- <sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 CHF. erhöht werden.
- <sup>3</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
  - a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
  - b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
  - c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
  - d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

## § 12 Indexierung

- <sup>1</sup> Die in § 11 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

## § 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

## Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Duggingen

- <sup>1</sup> Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

### § 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

## G. Schlussbestimmung

### § 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 23. November 2009 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Duggingen, 18. November 2019

### BÜRGERGEMEINDE DUGGINGEN

Der Präsident:



Robert Saladin

Der Schreiber:



René Schmid

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.



Kathrin Schweizer  
Regierungsrätin

Liestal, 26. Februar 2020